

25. Begründet der Art. 225 b Ziff. 2 H.G.B. (Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870) eine Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates für den Schaden, welchen infolge einer auf Grund unrichtiger Bilanz bewirkten Dividendenzahlung durch diesen Hergang über den Vermögensstand der Aktiengesellschaft getäuschte Personen auf Grund des hierdurch veranlaßten Erwerbes von Aktien erlitten haben?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1888 i. S. M. (Bekl.) w. S. (Kl.)  
Rep. I. 266/88.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Diese Frage wurde vom Reichsgerichte verneint aus folgenden Gründen:

„Der Kläger erachtet für den Schaden, der ihm dadurch entstanden ist, daß er durch zwei Darlehnsgeschäfte vom 31. Dezember 1883 und 1. März 1884 mit der später in Konkurs verfallenen Handlung B. & Co. von dieser ihr als Sicherheit gegebene Aktien der Bremer Vereinsbank beliehen, deren Wertlosigkeit sich durch den im November 1884 ansgebrochenen Konkurs der Vereinsbank herausgestellt hat, den Beklagten für verantwortlich. Den Grund findet er darin, daß letzterer als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Vereinsbank wissentlich bei der Vorlegung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1883, nach welcher ein verfügbarer Reingewinn von ca.  $5\frac{2}{3}$  Prozent des Aktienkapitales vorhanden sein sollte, während in Wahrheit damals bereits das Grundkapital zum größten Teile durch Schulden verzehrt war, in der am 4. März 1884 zusammengetretenen Generalversammlung der Aktionäre mitgewirkt habe. Auf Grund dieser Vorlegung hatte die Generalversammlung diese Bilanz und die Auszahlung der  $5\frac{2}{3}$  Prozent als Dividende, welche auch stattgefunden, beschlossen, und es hatte sich

infolge dieser Hergänge der Kurs der Aktien auf der Höhe von 96 Prozent erhalten. Seinen Schadensanspruch auf dasjenige zu beschränken, was dem Grundkapitale, wenn jene  $5\frac{2}{3}$  Prozent nicht ausgezahlt worden wären, erhalten geblieben und deshalb den Gläubigern der Vereinsbank, zu denen auch Kläger auf Grund der Darlehns-geschäfte, weil die Vereinsbank sie veranlaßt hatte, gehört, anteilig mehr zugeflossen wäre, und entsprechend solcher Auffassung zu begründen, hat Kläger abgelehnt. Ob unter diesem Gesichtspunkte Kläger noch etwas zu fordern berechtigt wäre, läßt sich nicht erkennen, da die Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Ansprüche der Vereinsbank gegen dieselben wegen gesetzwidriger Geschäftsführung vergleichsweise eine Abfindungssumme zur Konkursmasse gezahlt haben und Kläger seine Forderung aus den Darlehns hingaben zum Konkurse der Vereinsbank angemeldet hat. Kläger will vom Beklagten für seine Darlehns hingaben, soweit er nicht in den Konkursen von B. & Co. und der Vereinsbank Erstattung erhält, Schadloshaltung erlangen, weil bei den naturgemäßen Wirkungen der Vorlegung einer richtigen Bilanz auf die Wertschätzung des Vermögensstandes der Vereinsbank und ihrer Aktien er das zweite Darlehn nicht mehr gegeben und das erste nicht prolongiert haben würde.

Die Gerichte der Vorinstanzen haben den Anspruch, soweit er auf den allgemeinen Grundsatz der Entschädigungspflicht aus verübtem dolus gestützt werden konnte, durch den erhobenen Einwand der gemeinrechtlichen, auch für Bremen geltenden zweijährigen Verjährung für beseitigt erachtet. Dagegen hat das Berufungsgericht, abweichend von dem Gerichte erster Instanz, den Anspruch als durch die Spezialbestimmung des Art. 225 b Ziff. 2 H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 begründet angesehen, indem es nur in betreff des ersten, vor den erwähnten Hergängen gegebenen und nach denselben nur prolongierten Darlehns die Kausalität für den geltend gemachten Schaden verneint, weil nicht anzunehmen wäre, daß die thatsächliche Lage des Klägers in bezug auf dieses Darlehn, wenn er dasselbe, statt es zu prolongieren, zur Zeit zurückgefordert hätte, eine günstigere gewesen wäre.

Diese Entscheidung beruht auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Art. 225 b a. a. D. Das Berufungsgericht verkennt selbst die Bedenken nicht, welche gegen seine Auffassung sich aus der Entstehungs-

geschichte des Art. 225 b und aus der Vergleichung desselben mit dem Art. 226 S. G. B. in der Fassung des nunmehr geltenden Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 ergeben. Mit Recht hat das Gericht erster Instanz in ersterer Beziehung darauf hingewiesen, daß es sich nach den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur darum handelte, durch den Art. 225 b eine dem Art. 204 S. G. B., welcher in den entsprechenden Fällen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur von „Erstattung geleisteter Zahlungen“ spricht, entsprechende Bestimmung für die Aktiengesellschaft zu treffen. Ebenso hat das Gericht erster Instanz zutreffend erwogen, daß bei Auffassung des Art. 225 b in dem Sinne, welchen es abgelehnt hat, den aber das Berufungsgericht vertritt, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1884 normierte entsprechende Verantwortlichkeit, die sich offenbar auf den Ersatz des durch die angegebenen rechtswidrigen Handlungen aus dem Grundkapitale Herausgegangenen beschränkt, weit hinter der zuvor bestandenen zurückbleiben würde. Das Berufungsgericht erachtet diese Erwägungen für nicht entscheidend, weil der Wortlaut des Art. 225 b zu Einschränkungen keinen Anhalt biete. So zutreffend nun auch prinzipiell die Annahme eines Überwiegens des Gesetzestextes gegenüber derartigen Erwägungen, wie die hier erwähnten, sein möchte, so übersieht das Berufungsgericht doch bei Beurteilung dieses Textes durchaus, daß es sich bei sämtlichen Ziffern des Art. 225 b um wirkliche Herauszahlungen aus dem Grundkapitale, um Verkleinerungen desselben durch rechtswidrige Handlungen handelt, die als den Schadenersatz begründend hingestellt werden, nirgends um Handlungen, die bloß geeignet sind, den Glauben zu erzeugen, das Grundkapital sei zu einem bestimmten Betrage, insbesondere zu einem solchen, der zu einer Dividendenzahlung berechtige, vorhanden. Infolge dieses Irrtums entbehrt das Berufungsurteil auch in seiner weiteren Begründung der inneren Folgerichtigkeit. Während, um den Wortlaut des Art. 225 b für anwendbar zu erachten, alles Gewicht darauf gelegt werden muß, daß die fragliche Dividende auch wirklich ausgezahlt worden sein muß, wird im weiteren Verlaufe des Nachweises der Kausalität zwischen dem Schaden des Klägers und den Handlungen des Beklagten dieses Moment gänzlich beiseite gelassen und immer bloß das ursächliche Moment darin gefunden, daß in der Generalversammlung das

Vorhandensein einer Dividende von  $5\frac{2}{3}$  Prozent „deklariert“ worden sei.

Es konnte in der That auch auf nichts Anderes als auf die Darlegung eines Vermögensstandes der Vereinsbank, nach welchem sie einen verteilungsfähigen Gewinn von  $5\frac{2}{3}$  Prozent zur Verfügung hatte, Gewicht gelegt werden, da ja nur diese, nicht das Faktum der Dividendenauszahlung selbst, für die Schätzung des Standes des Unternehmens und die Kursbemessung der Aktien das Bestimmende ist, wie denn auch gar nicht im Prozesse zur Feststellung gelangt ist, ob die Dividendenzahlung überhaupt noch vor der Hingabe des zweiten Darlehns erfolgt war.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichtes wäre der Beklagte, der auf Grund des Art. 225 b verantwortlich sein soll, weil die deklarierte Dividende auch wirklich zur Auszahlung gelangt ist, trotz derselben falschen und die Entschließungen des Klägers beeinflussenden Darstellungen nicht verantwortlich, wenn der Konkurs über die Vereinsbank bereits vor der wirklichen Auszahlung der Dividende ausgebrochen wäre. Und ebenso wäre der Beklagte nicht verantwortlich, wenn zwar die unter seiner wissentlichen Mitwirkung entstandene Bilanz in gröblichster Entstellung der wahren Sachlage den erheblichsten Gewinnüberschuß ergeben hätte, dieser aber nicht zur Verteilung, sondern zur Bildung von Spezial- oder Dividendenreserven bestimmt worden wäre. Wenn das Berufungsgericht den in solchen Fällen durch die Darlegung eines falschen Vermögensstandes Getäuschten auf das allgemeine Hilfsmittel der Klage aus dem dolus verweist, so kann die Sache nicht anders liegen, wenn der gleiche Thatbestand von dem für die Kausalität gleichgültigen Umstande, daß der Gewinn ausbezahlt worden ist, begleitet ist.

Der Art. 225 b ist gegenüber diesem allgemeinen Hilfsmittel deshalb nicht müßig, weil ihm eine ganz andere Bedeutung innewohnt. Er legt dem Aufsichtsrate die gesetzliche Pflicht der Wahrung des Grundkapitales auf und macht ihn für dessen unter seiner Kenntnis bewirkte Verkürzung haftbar. Der Schaden, für den gehaftet wird, ist, wie sich aus der natürlichen Kausalität der als schadenbringend bezeichneten Handlungen ergibt, der daraus entstehende, daß das Grundkapital rechtswidrig verkürzt ist, während es nicht verkürzt werden sollte. Die Beschädigten sind alle die, welchen unmittelbar oder mittelbar ein

Recht auf die entzogenen Beträge zusteht, weil nach der rechtlichen Ordnung der Aktiengesellschaft das Grundkapital ihr Realisierungs- oder Kreditobjekt ist. Demnach ist es, richtig verstanden, auch richtig, daß die Haftung auch gegen Dritte, nämlich über die Gesellschaft selbst hinaus gegen Einzelaktionäre bzw. Aktieninhaber und Gesellschaftsgläubiger, aber eben nur wegen der Entziehung von Grundkapitalbeträgen durch die rechtswidrigen Handlungen, besteht. In anderem Sinne sind auch die Schriftsteller, auf welche sich das Berufungsgericht für seine Ansicht bezieht, nicht zu verstehen. Insbesondere ergibt sich die Unrichtigkeit der Bezugnahme auf Becker in Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 17 S. 442 für die Ansicht des Berufungsgerichtes aus dessen Ausführungen ebenda S. 458.

Vgl. auch Prümker in Endemann, Handbuch Bd. 1 S. 390.

Die vom Berufungsgerichte angeführten Ausführungen in Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 19 S. 181 und des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 24 unterstützen seine Auffassung in keiner Weise. Die Erwägung in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 79 a. E. 80 betrifft die Verantwortlichkeit des Vorstandes, für welche der frühere Art. 241 H.G.B. eine ganz allgemeine Schadenersatzpflicht bei einem Handeln außerhalb der Grenzen des Auftrages oder gegen die Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages aufgestellt hatte, in betreff deren übrigens aber hier dahingestellt bleiben soll, ob sie in der That so weit auszu dehnen wäre, daß sie auch für einen Fall, wie der vorliegende, zuträfe.

Der Abweichung der redaktionellen Fassung von Art. 204, wonach in Art. 225 b vom Schadenersatz und nicht von der Erstattung geleisteter Zahlungen gesprochen ist, braucht, wenn sich auch ein Grund für dieselbe aus der Entstehungsgeschichte nicht ergibt, ihre Bedeutung nicht verjagt zu werden. Eine Wirkung zu Gunsten der verantwortlichen Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft ist bereits in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 115 in der Richtung angedeutet worden, daß diejenigen, welche unter Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Herauszahlung Gläubiger der Aktiengesellschaft geworden sind oder Aktien erworben haben, einen Schadensanspruch auf dieselbe nicht stützen können. Eine Ausdehnung des Haftungsumfanges mag andererseits wegen der betreffenden Fassung insofern begründet sein, als nicht bloß in Höhe des zu Unrecht entnommenen, sondern auch dessen, was die Aktiengesellschaft darüber hinaus lediglich infolge jener Entziehung

noch weiter verloren hat oder dessen Erwerb ihr infolge jener Entziehung entgangen ist, die Erfaspflicht sich rechtfertigen ließe. Immer aber bezieht sich der Art. 225 b nur auf den Schaden, der durch die Entziehung entstanden ist, und nicht auf denjenigen, der durch den Glauben, es sei nichts rechtswidrig entzogen, das als Dividende Herausgezählte sei rechtmäßige Dividende, also das Grundkapital unverfehrt und das Unternehmen rentabel, entstanden ist.

Die Hineininterpretation der civilrechtlichen Verantwortlichkeit dem Publikum gegenüber für falsche Darstellungen des Vermögensstandes der Gesellschaft (vgl. Art. 249 Ziff. 3 H.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870) in den Art. 225 b muß an der Fassung und der sich mit derselben deckenden Tendenz der letzteren Gesetzesstelle scheitern, wie sie denn auch im Widerspruche mit der Auffassung aller bei der Entstehung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 beteiligt gewesenen Faktoren stehen würde und die Annahme einer zielbewußten Fortentwicklung des Aktienrechtes mittels der verschiedenen aufeinander folgenden Gesetze erheblich beeinträchtigen müßte. Denn nicht bloß haben die Verfasser des Entwurfes zum Gesetze von 1884 den Art. 225 b in einem Sinne verstanden, nach welchem der jetzige Art. 226 keine Minderung der bisher bestandenen Verantwortlichkeit erhalten soll,

vgl. die Begründung zu dem dem Bundesrate vorgelegten Entwurfe S. 223 flg. der Heymann'schen Ausgabe, sowie Druckf. des Reichstages 5. Legislaturper. IV. Session 1884 Nr. 21 S. 38 flg.,

sondern es sind auch Vorschläge, welche die Normierung einer Verantwortlichkeit gegen das Publikum für die in dem Gesetze vorgesehenen, zur öffentlichen Kenntnis bestimmten Erklärungen, Berichte und Darstellungen des Vermögensstandes der Gesellschaften bezweckten, offenbar von dem Gesichtspunkte aus unberücksichtigt geblieben, daß hier das bürgerliche Recht anzuwenden sei.

Vgl. Goldschmidt in Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 30 S. 303.

Demnach war, da gegen die Annahme, daß die actio doli durch Verjährung erloschen, sich die Vorwürfe einer Rechtsverletzung nicht erheben lassen, die civilrechtliche Verantwortlichkeit für die in Art. 249 Ziff. 3 H.G.B. unter Strafe gestellte Rechtsverletzung sich nur unter dem Gesichtspunkte der actio doli begründen ließe, indem eine Ausdehnung der Grundsätze der lex Aquilia auf Vermögensschäden, die keine Sach-

schäden sind, auch wenn sie aus verbotenen Handlungen hervorgegangen, sich nicht rechtfertigen läßt,  
vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 9 S. 163 flg.,  
der Klagenanspruch unbegründet.“